OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-551682/10/FP/KN**

Datum: **Linz, 26. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Mag. A H, vertreten durch D H H W Rechtsanwälte GmbH, B x, x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3. September 2019, GZ: N10-92-2013, betreffend naturschutzbehördliche Feststellung (mitbeteiligte Partei: Oö. Umweltanwaltschaft)

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird wegen Wegfalls der Entscheidungsgrundlage ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. September 2019, GZ: N10-92-2013, wurde der Antrag von Mag. A H, T x, x G, (in der Folge: Beschwerdeführerin, Bf) auf naturschutzbehördliche Bewilligung (= Feststellung gemäß § 9 Oö. NSchG 2001) für die Errichtung eines Bootsunterstandes auf dem Grundstück Nr. x in der KG x T, Stadtgemeinde G, in der Seeuferschutzzone des T, nach Maßgabe der vorgelegten und als solches gekennzeichneten planlichen Darstellungen, bestehend aus einem Deckblatt „Entwurfsplan" im Maßstab 1:100, datiert mit 28. Juni 2013, einem Lageplan, Maßstab 1:500, datiert mit 28. Juni 2013 sowie einem Entwurfsplan, Maßstab 1:100, datiert mit Juni 2013, Entwurfsnr. x, x, abgewiesen und die naturschutzbehördliche Feststellung versagt.

Begründet hat dies die belangte Behörde im Wesentlichen damit, dass der projektierte Bootsunterstand einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff in das Landschaftsbild darstelle und eine erfolgte Interessenabwägung nicht zu Gunsten der Bf ausgefallen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 3. Oktober 2019 erhoben und darin die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (auch an Ort und Stelle) und Stattgabe der Beschwerde, in dem der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass eine positive Feststellung gemäß § 9 Oö. NSchG erfolgt, in eventu die gänzliche Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Verwaltungssache an die erstinstanzliche Behörde zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung beantragt.

Begründend führt die Bf darin im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass der angefochtene Bescheid an inhaltlicher Rechtswidrigkeit leide und Verfahrensvorschriften verletzt worden seien (auch in Verkennung der maßgeblichen Rechtslage). Die belangte Behörde stütze den angefochtenen Bescheid auf mangelhafte Stellungnahmen der Amtssachverständigen und habe eigene Ermittlungen und Feststellungen unterlassen. Auch habe sie tatsächlich weder eine Verhandlung an Ort und Stelle noch einen Lokalaugenschein durchgeführt. Hätte die belangte Behörde das von der Bf vorgelegte, den Kriterien des VwGH entsprechende und schlüssige Privatgutachten von DI Dr. O L anstatt der mangelhaften Stellungnahmen ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt, wäre sie zum rechtlichen Schluss gekommen, dass kein naturschutzrechtlich relevanter Eingriff in das Landschaftsbild vorliege. Zudem moniert die Bf die von der belangten Behörde vorgenommene Interessenabwägung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. Oktober 2019 hat die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde vom 3. Oktober 2019 sowie den bezughabenden behördlichen Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Sie beantragt darin die unbegründete Abweisung der Beschwerde und führt - zusammengefasst - ergänzend aus, dass ein aufwendiges Ermittlungsverfahren geführt worden sei und sich der angefochtene Bescheid umfassend mit dem Vorhaben auseinandersetze. Auch seien entsprechende Erhebungen am Projektstandort erfolgt.

I.4. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2020, welchem die zwischenzeitig vom Verwaltungsgericht eingeholte Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz Mag. M B vom 13. Jänner 2020 beigelegt war, wurden die Parteien vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Kenntnis gesetzt, dass der projektierte Bootsunterstand aufgrund seiner Maße teilweise auch andere Grundstücke – die nicht im Eigentum der Bf stehen – in Anspruch nimmt. Für diese anderen Grundstücke wurde jedoch die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer noch nicht nachgewiesen, weshalb beabsichtigt ist die Bf gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung durch Beibringung dieser Zustimmungserklärungen aufzufordern. In Wahrung des Parteiengehörs wurde den Parteien Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

I.5. In der daraufhin von der Bf eingebrachten Stellungnahme vom 10. Februar 2020 (Verbesserung & Antragsmodifikation) hat die Bf dem erkennenden Gericht neue Unterlagen/Austauschpläne vorgelegt und das gegenständlich projektierte Vorhaben unter ausdrücklicher Erneuerung der gestellten Anträge geändert.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in das behördliche Vorlageschreiben, in die eingeholte Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz Mag. M B vom 13. Jänner 2020 samt Auszug aus dem digitalen Katasterplan und Anhang des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde G (ON 5) sowie in die Stellungnahme (Verbesserung & Antragsmodifikation) der Bf vom 10. Februar 2020 samt deren Beilagen (ON 9) und in das offene Grundbuch.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. x, KG x T, Stadtgemeinde G. [offenes Grundbuch]

II.2.2. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde der Antrag der Bf vom 12. Dezember 2013 für die Errichtung eines Bootsunterstandes auf dem Grundstück Nr. x in der KG x T, Stadtgemeinde G, in der Seeuferschutzzone

des T, nach Maßgabe der vorgelegten und als solches gekennzeichneten planlichen Darstellungen, bestehend aus einem Deckblatt „Entwurfsplan" im Maßstab 1:100, datiert mit 28. Juni 2013, einem Lageplan, Maßstab 1:500, datiert mit 28. Juni 2013 sowie einem Entwurfsplan, Maßstab 1:100, datiert mit Juni 2013, Entwurfsnr. x, x, abgewiesen und die naturschutzbehördliche Feststellung versagt. [Antrag, ON 15 Behördenakt; angefochtener Bescheid, ON 99 Behördenakt]

II.2.3. Gemäß dem Projektplan der Bf (Projekt: Fam. H; Bootsunterstand Neubau, Entwurfsnr.: x, x, B, Juni 2013; M = 1:100), erstellt vom Bauunternehmen Z, beträgt die Länge des Bauwerks (Bootsunterstand) 6,76 m und die Breite 3,76 m.
Das 10° geneigte Pultdach überragt gemäß der planlichen Darstellung allseitig die Außenabmessungen des Bootsunterstandes um jeweils 0,3 m. Somit ergeben sich eine Dachlänge von 7,36 m und eine Dachbreite von 4,36 m.
Der Bootsunterstand soll gemäß den Planungsunterlagen mit der Längsseite parallel zum Ufer errichtet werden.
Weiters ist im Einreichplan ein Zugangssteg von der Uferböschung zur nordost-exponierten Längsseite des Bootsunterstandes projektiert, der in der Mitte dieser Längsseite einen Zugang in den Bootsunterstand ermöglicht. Gemäß den Planunterlagen beträgt die Länge dieses Zuganges rund 2,00 m bei einer etwaigen Breite von 1,00 m inkl. den beidseitig angeordneten Geländern.
[Stellungnahme ON 5; Antrag, ON 15 Behördenakt]

Das Grundstück Nr. x, KG T, ist vermessen und in den Grenzkataster aufgenommen (dargestellte Grenzpunkte: x, x, x, x, x). Die Breite an der nordwestlichen Grenze (Schmalseite) des Gst. Nr. x, KG T, beträgt gemäß dem Auszug aus der digitalen Katastralmappe 3,26 m (Distanz zwischen den vermessenen Grenzpunkten x und x).
Die Breite an der südöstlichen Grenze (Schmalseite) des Gst. Nr. x, KG T, beträgt gemäß dem Auszug aus der digitalen Katastralmappe 3,71 m (Distanz zwischen den vermessenen Grenzpunkten x und x).
Die größte Grundstücksbreite befindet sich auf Höhe des vermessenen Grenzpunktes x nahe der südöstlichen Grundstücksgrenze und beträgt hier 3,77 m.
Die Lage des projektierten Bootsunterstandes befindet sich etwa im zentralen Bereich des gegenständlichen Grundstücks. Hier beträgt die Breite gemäß dem Auszug aus der digitalen Katastralmappe 3,52 m und nimmt die Grundstücksbreite in Richtung Nordwesten leicht ab, in Richtung Südosten hingegen leicht zu.
Aus der Gegenüberstellung der Abmessungen des Grundstückes mit den angeführten Maßen des projektierten Bootsunterstandes ergibt sich die Schlussfolgerung, dass das projektierte Bauwerk hinsichtlich seiner projektierten Breite nicht vollständig innerhalb der Grundstücksgrenzen des Gst.-Nr. x, KG x T, errichtet werden kann.

Auf dem Detaillageplan M 1:100 des eingereichten Projektes sind die Gst-Grenzen nicht eingezeichnet, jedoch ist dargestellt, dass sich die Pilotierung und somit das gesamte Bauwerk (außer ein Teil des Zugangssteges) über der Wasserfläche befindet. Demzufolge müsste die seeseitige Außenbegrenzung das hier angrenzende Gst. Nr. x, KG x T, dessen Eigentümerin die Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) ist, berühren und in diesem zum Liegen kommen.
Der Zugangssteg müsste demzufolge landseitig auf dem Gst. Nr. x, KG x T, dessen Eigentümerin die Stadtgemeinde G – Öffentliches Gut ist, ansetzen.
Die Breitenerstreckung des Bauwerkes inkl. dem Zugangssteg beträgt gemäß den Planunterlagen etwa 5,8 m (6,1 m inkl. seeseitigem Dachvorsprung), während die Breite des Gst. Nr. x, KG T) im Mittelbereich lediglich etwa 3,52 m beträgt (leicht variierend, nach Südosten zu etwas breiter werdend, nach Nordwesten zu sich leicht verschmälernd).
[Stellungnahme ON 5]

Projektierter Standort:
x
[Lageplan zum Antrag, ON 15 Behördenakt]

II.2.4. Aufgrund der nicht beabsichtigten Inanspruchnahme von Fremdgrund hat die Bf ihren ursprünglichen Antrag vom 12. Dezember 2013 mit Eingabe vom 10. Februar 2020 im Beschwerdeverfahren insofern geändert, als sowohl der Standort als auch die äußere Erscheinung des projektierten Vorhabens verändert wurden. [Stellungnahme, ON 9]

Gemäß dem neuen Grundrissplan (Projekt: Fam. H; Bootsunterstand, Plannr.: x-x, B, 07.02.2020; M = 1:100), erstellt vom Bauunternehmen z, beträgt die Breite des Bootsunterstandes nunmehr 3,13 m und die Dachbreite nunmehr 3,43 m. Der ursprünglich projektierte Zugangssteg wurde entfernt und der ursprünglich projektierte Standort des Bootsunterstandes nach Osten verlagert.
[Stellungnahme, ON 9]

Neuer projektierter Standort:

x
[Lageplan zur Stellungnahme, ON 9]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

III.1.1. § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen

§ 13. […]
(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.
[…]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
1. Anlage: alles, was durch die Hand des Menschen zweckbestimmt erstellt (angelegt) wird, z. B. Bauten, Einfriedungen, Bodenentnahmen, Aufschüttungen, Abgrabungen usw.;
2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert;
[…]
8.Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
[…]

§ 9
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

(1) Jeder Eingriff
1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt
an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts ist verboten, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.
[…]"

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idF 109/2019, lauten auszugsweise wie folgt:

„Artikel II

(Anm: Übergangsrecht zur Nov. LGBl.Nr. 35/2014)
(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft; abweichend davon tritt Art. I Z 31 und 37 erst mit 1. April 2015 in Kraft.
(2) Die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen individuellen Verwaltungsverfahren sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiter zu führen.
(3) Der Betrieb von rechtskräftig bewilligten Anlagen zur künstlichen Beschneiung von Flächen ist nur dann bewilligungspflichtig, wenn damit eine wesentliche Änderung des bisherigen Betriebs solcher Anlagen verbunden ist.
(4) Art. I Z 64 gilt nur für Vorhaben, die nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes begonnen wurden.

Artikel II

(Anm: Übergangsrecht zur Nov. LGBl.Nr. 92/2014)
(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 35/2014, anhängigen individuellen Verfahren sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiter zu führen.

Artikel IV

(Anm: Übergangsrecht zur Nov. LGBl. Nr. 54/2019)
(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.
(2) Die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen.
[…]"

III.2. Anwendbares Recht:

Aus den Art. II und II sowie IV des Oö. NSchG 2001 ergibt sich, dass anhängige individuelle Verfahren bzw. Feststellungsverfahren nach § 9 leg. cit. nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen sind. Da das gegenständliche Verfahren mit Antrag vom 12. Dezember 2013 bei der belangten Behörde anhängig wurde, sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Oö. NSchG 2001, LGBl. 129/2001, anwendbar.

III.3. Antragsänderung:

Im vorliegenden Fall hat die Bf ihren ursprünglichen, dem Beschwerdeverfahren zu Grunde liegenden Antrag mit Eingabe vom 10. Februar 2020 – d.h. im Beschwerdeverfahren – geändert (Vergleich festgestellte Projektunterlagen vom 12. Dezember 2013 und jener vom 10. Februar 2020).

Gemäß § 13 Abs. 8 AVG kann ein verfahrenseinleitender Antrag bis zu einer allfälligen (formellen) Schließung des Ermittlungsverfahrens im Allgemeinen in jeder Lage des Verfahrens – iVm § 17 VwGVG daher auch noch im Beschwerdeverfahren - geändert werden.

„Wie weit eine Antragsänderung (iSd § 13 Abs. 8 AVG) konkret gegen darf, hängt entscheidend davon ab, ob die Änderung vor Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides oder erst im Zuge eines allfälligen Berufungsverfahrens erfolgt. Zwar ist auch dort eine Antragsänderung grundsätzlich zulässig, allerdings zieht § 66 Abs. 4 AVG solchen Projektmodifikationen engere Grenzen als der bloß auf das Wesen der Sache abstellende § 13 Abs. 8 AVG. So ist die Entscheidungsbefugnis der Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 4 AVG auf die „Sache" des erstinstanzlichen Verfahrens beschränkt (vgl. VwGH 18.8.2017, Ro 2015/04/0006). Da die VwG funktionell an die Stelle der Berufungsbehörde getreten sind, die sie insofern abgelöst haben (vgl VwGH 30.32017, Ro 2015/03 0036), gilt dies gleichermaßen für Antragsänderungen im Verfahren vor dem VwG." (VwGH 31. Jänner 2019, Ra 2018/22/0086)

Es sind somit auch im Beschwerdeverfahren Projektänderungen zulässig, jedoch nur in dem Umfang, als nicht der Projektgegenstand, der den Inhalt des Spruches des verwaltungsbehördlichen Bescheides dargestellt hat, ausgewechselt wird (vgl. VwGH 12. Dezember 2017, Ra 2016/05/0068; idS auch VwGH 12. September 2016, Ra 2014/04/0037).

„Die Beurteilung der Frage, ob Projektmodifikationen im Berufungsverfahren im konkreten Einzelfall zulässig sind oder nicht, ist eine Rechtsfrage, die von der Behörde und nicht von einem Sachverständigen zu lösen ist (Tatfrage hingegen ist, welche Modifikationen erfolgten)." (VwGH 08. Juni 2011, 2011/06/0019).

Gegenständlich hat die Bf nach den getroffenen Feststellungen im Konkreten die äußeren Maße des Bootsunterstandes, nämlich die Breite von ursprünglich 3,76 m

(überdachte Breite ursprünglich 4,36 m) auf nunmehr 3,13 m (überdachte Breite nunmehr 3,43 m), die äußere Erscheinung, nämlich Entfernung des ursprünglich vorgesehenen Zuganges von 2,00 m x 1,00 m und den ursprünglich projektierten Standort in seiner Lage so verändert, dass nahezu keine Überdeckung der beiden Standorte vorliegt.

Beim naturschutzbehördlichen Feststellungsverfahren handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren. Voraussetzung für eine positive Feststellung iSd § 9 Oö. NSchG 2001 ist, dass durch das geplante Vorhaben im 500-m-Schutzbereich gemäß Abs. 1 leg. cit. weder ein Eingriff in das Landschaftsbild noch im Grünland ein Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt oder im Falle eines Eingriffes in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt, dass öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Gemäß § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist „Eingriff in das Landschaftsbild" als Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert, legal definiert. Gemäß Z 8 leg. cit. ist „Landschaftsbild" als Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft definiert. Aus diesen Legaldefinitionen ergibt sich, dass für die Prüfung nach § 9 Oö. NSchG 2001 der jeweilige projektierte Standort im Hinblick auf das Landschaftsbild entscheidungswesentlich ist. Gleiches gilt für das äußere Erscheinungsbild.

Die Bf hat in den neu vorgelegten Projektunterlagen den Standort des Bootsunterstandes an einen gänzlich anderen Ort – in Richtung Osten - verlegt. Dies ergibt sich offenkundig bei einem Vergleich der beiden Lagepläne. Damit muss das Landschaftsbild einer erneuten Prüfung von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, Wasser und Luft unterzogen werden. Bereits die Standortverlegung an sich – als für das Feststellungsverfahren wesentliches Kriterium - stellt demnach eine Antragsänderung dar, durch die das Wesen der Sache geändert wird. Eine Standortverlegung hat immer zur Folge, dass ein allfälliger Eingriff in das Landschaftsbild bzw. die Eingriffsintensität neu zu beurteilen ist, weil dadurch die Umgebung verändert wird. Dazu kommt, dass die Bf mit den neu vorgelegten Planunterlagen zusätzlich auch noch das äußere Erscheinungsbild (Änderung der Breitenmaße und Entfernung des Steges) geändert hat.

Insgesamt hat sich die Planung der Anlage, welche nun flächenmäßig beträchtlich kleiner ist, an einer anderen Stelle positioniert wurde und über keinen Zugangssteg mehr verfügt, so stark verändert, dass sie als eine andere anzusehen ist.

In Bezug auf das Ausmaß der Veränderungen kann ein Vergleich zur Judikatur des VwGH zum Umbau von Gebäuden und angesichts der bereits mehrfach geänderten Rechtslage, zuletzt im August 2019, mit welcher das ursprüngliche Regime der

naturschutzrechtlichen Feststellungspflicht zugunsten einer Bewilligungspflicht nach dem Vorbild des § 5 Oö NSchG 2001 geändert wurde, zur Judikatur zum „Altbestand" gezogen werden. Demnach liegt ein Umbau dann vor, wenn das Gebäude eine derartige bauliche Veränderung erfährt, dass es in größeren Teilen als ein anderes anzusehen ist (vgl. VwGH 6. März 2003, 2001/05/1085). Unter einem „Altbestand" ist eine Maßnahme zu verstehen ist, die vor Inkrafttreten eines entgegenstehenden gesetzlichen Verbotes gesetzt wurde und seither unverändert besteht (vgl. z.B. VwGH 24. Juli 2013, 2012/10/0065; VwGH 18. Februar 2015, 2012/10/0194-7).

Die von der Bf vorgenommenen Änderungen stellen in ihrer Gesamtheit betrachtet keine solchen Änderungen dar, die nicht dazu führen, dass das Projekt ein anders ist, sondern handelt es sich um ein gänzlich neues Projekt. Die Änderungen würden auch der dargestellten Judikatur zum Umbau oder Altbeständen nicht in dem Sinne standhalten, dass bei Vorhandensein des ursprünglich beantragten Gebäudes von einem Umbau oder einem Altbestand gesprochen werden könnte, weil das neue Projekt aufgrund der Änderung der Positionierung, der Änderung der Maße und dem Entfall des Zugangsstegs ein anders ist. Würden beide Projekte verwirklicht, läge klar auf der Hand, dass beide Projekte nicht gleich sind. Vielmehr müssten beide Projekte, unabhängig voneinander eingereicht werden. Derartige Änderungen sind im Beschwerdeverfahren nicht mehr zulässig, zumal dadurch das Wesen der Sache geändert wird und vielmehr noch die Pläne, insbesondere die Lagepläne, die integraler Bestandteil des erstbehördlichen Bescheidspruches sind, wesentlich abgeändert wurden.
Der Argumentation der Bf in ihrer Stellungnahme vom 10. Februar 2020 (ON 9), wonach die vorgenommene „Verbesserung bzw. Modifizierung" des Vorhabens zulässig iSd § 13 Abs. 8 AVG sei, kann daher nicht gefolgt werden. Bei den vorgenommenen Änderungen kann in Zusammenschau gerade nicht von einer nicht wesensverändernden Geringfügigkeit gesprochen werden, weil abgesehen von der für Bootshäuser allgemein typischen Ausgestaltung (4 Piloten, rechteckige Gestaltung mit umlaufendem Steg und Überdachung) die für die Prägung des Gebäudes wesentlichen Umstände, nämlich die Größe und die Lage deutlich geändert wurden. So kam es zu einer maßgeblichen Veränderung in der Fläche um gut ein Viertel (Verkleinerung von ca. 34 m² inkl. Steg auf ca. 25 m²) und kann gerade die Lageveränderung nicht mehr geringfügig eingestuft werden, wurde das Gebäude doch so weit nach Süd-Osten verschoben, dass es zu nahezu keiner Überdeckung mit dem ursprünglich projektierten Standort kommt und gerade nicht nur eine geringfügige Lageveränderung iSd Judikatur des VwGH (vgl. bspw. VwGH 21. Februar 2007, 2005/06/0128) kommt, sodass das Gebäude an einer Uferstelle zum Liegen kommt, an welcher andere Umstände vorliegen können und insofern eine zumindest abstrakte Eignung besteht, dass in die naturschutzrechtlichen Schutzgüter – insb. das Landschaftsbild und den Naturhaushalt – in anderer Form eingegriffen wird. Die beantragten Änderungen dienen auch nicht dazu, das Projekt den festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen anzupassen und einen

Versagungsgrund zu beseitigen, sondern primär dazu – wie in der Stellungnahme vom 10. Februar 2020 ausgeführt - dass die Bf keine Zustimmungserklärungen der Eigentümer in Anspruch genommener fremder Grundstücksflächen erbringen muss. Es handelt sich dabei insofern nicht um eine Frage, die die Bewilligungsfähigkeit des Projekts an sich, sondern Formalerfordernisse des Antrags betrifft.
Darüber hinaus können die von der Bf ins Treffen geführten Entscheidungen betreffend die Zulässigkeit von Verkleinerungen und reinen Lageveränderungen nicht auf den gegenständlichen Fall übertragen werden, zumal es sich dort um gänzlich anders gelagerte, im Wesentlichen baurechtliche, Sachverhalte handelte, die andere Schutzgüter – dort vornehmlich in Zusammenhang mit Nachbarrechten - betreffen.
Die im Beschwerdeverfahren vorgelegten Planunterlagen betreffen daher ein neues, anderes, Projekt, weil die Bf an anderer Stelle ein anderes Bootshaus errichten will.
Insofern hat die Bf einen auf ein anderes Projekt bezogenen neuen Antrag gestellt und nicht ihren ursprünglichen Antrag abgeändert.

Zumal die Bf in ihrer Stellungnahme vom 10. Februar 2020 bekräftigt, dass eine Inanspruchnahme von Fremdgrund nicht beabsichtigt war/ist und aus diesem Grund auch neue Pläne vorgelegt hat, hat die Bf kein Interesse mehr am ursprünglich projektierten Vorhaben und hält am ursprünglichen Bewilligungsantrag nicht mehr fest. Insbesondere kann nicht von einem ausdrücklichen Aufrechterhalten der im behördlichen Verfahren gestellten Anträge (vgl. VwGH 6. November 2019, Ro 2019/12/0001) gesprochen werden, wenn die Bf ihrem auf Bewilligung eines Gebäudes gerichteten Antrag nun einen neuen Bauplan zugrunde legt, der ein gänzlich anderes Gebäude an anderer Stelle zum Inhalt hat, und gerade nicht nur eine geringfügige Verkleinerung des ursprünglich beantragten Vorhabens an gleicher Stelle, sondern eine maßgeblich andere Ausgestaltung (Verkleinerung um 25 %, Entfernung eines Stegs und Lageveränderung an eine andere Stelle) des Gesamtprojekts erfolgt.
In der unter einem mit der Stellungnahme vom 10. Februar 2020 erfolgten Vorlage neuer Planunterlagen kann daher nur eine (konkludente) Zurückziehung des ursprünglichen Antrages verstanden werden (zur konkludenten Antragrückziehung vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 48 (Stand 01.01.2014, rdb.at)).

III.4. Zusammenfassung:
Zumal sowohl der im Antrag auf naturschutzbehördliche Feststellung gemäß § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 genannte Standort, als auch das äußere Erscheinungsbild des Vorhabens für das Verfahren im Hinblick auf das Landschaftsbild (und den Naturhaushalt) als wesentlich zu betrachten sind, stellt eine diesbezügliche Antragsänderung eine Änderung dar, durch die das Wesen der Sache geändert wird. Eine solche Änderung des verfahrenseinleitenden Antrages ist gemäß § 13 Abs. 8 AVG im Beschwerdeverfahren jedoch nicht mehr zulässig.

Im vorliegenden Fall liegt ein neuer Antrag unter konkludenter Zurückziehung des ursprünglichen Antrages vom 12. Dezember 2013 vor, der jedoch der sachlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes (noch) entzogen ist. Der angefochtene Bescheid war daher ersatzlos zu beheben und ist dieser neue Antrag gemäß § 6 Abs. 1 AVG an die belangte Behörde als dafür örtlich und sachlich zuständige Stelle weiterzuleiten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage, ob eine Abweichung vom ursprünglichen Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vorliegt ist im Einzelfall sachverhaltsbezogen abzuwägen und deshalb nicht verallgemeinerungsfähig. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung im Übrigen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl